

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle „Bergreute“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 19.01.2004 folgende **Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle „Bergreute“** beschlossen:

§ 1

Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Schlierbach stellt der örtlichen Schule, Vereinen, Gruppen und Institutionen die Sporthalle mit Nebeneinrichtungen zur Sportausübung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Halle erfolgt nach Maßgabe des Belegungsplans bzw. nach Einzelbescheiden.
- (3) Für die Benutzung der Halle und deren Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Der Grund- und Hauptschule sowie den Kindergärten steht die Sporthalle entsprechend dem jeweiligen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2

Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzung nach dem Belegungsplan. Verbandsspiele ohne Entgelterhebung werden wie Übungsbetrieb behandelt.
- (2) Veranstaltungen:
Veranstaltungen sind vor allem Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere und Verbandsspiele mit Entgelterhebung.

§ 4 Höhe des Entgelts

Das Entgelt beträgt bei Benutzung der Sporthalle einschließlich Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Benutzung der Duschen und der Sportgeräte im üblichen Umfang

- a) für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine**
- Erwachsene je Hallendrittel und Stunde: 4,-- €
 - Jugendliche (vor 20.00 Uhr) je Hallendrittel und Stunde: 2,-- €
- b) für den Übungsbetrieb von Auswärtigen, Betriebssportgruppen und dgl.**
- Erwachsene und Jugendliche je Hallendrittel und Stunde: 8,-- €
- c) für Veranstaltungen örtlicher Vereine**
- Erwachsene bis zu 4 Std.: 80,-- €
über 4 Std.: 120,-- €
 - Jugendliche bis zu 4 Std.: 40,-- €
über 4 Std.: 60,-- €
- d) für Veranstaltungen von Auswärtigen, Betriebssportgruppen und dgl.**
- Erwachsene und Jugendliche bis zu 4 Std.: 120,-- €
über 4 Std.: 200,-- €
- e) für die Benutzung der Teeküche** pro Tag: 30,-- €

Der Bürgermeister kann im Einzelfall bei Belegungen von besonderem sportlichen oder kulturellen Wert zur Vermeidung von Härten die Miete ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Belegungsplanes oder der Veranstaltung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Halle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Laufender Übungsbetrieb und laufende Veranstaltungen werden mit den Vereinen halbjährlich abgerechnet. Maßgeblich für das Entstehen ist der Belegungsplan, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann bei Einzelveranstaltungen die Gebühr im voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (4) Wird eine genehmigte Veranstaltung aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr von 50 %, mindestens aber 10 € erhoben.

§ 6 Hinweis auf die Benutzungsordnung

Bei Beschädigung werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Sie sind gegen den Gebührenschuldner zu richten.

§ 7
Kostenersätze

- (1) Die Reinigung der Teeküche hat der Veranstalter vorzunehmen. Ansonsten wird ein Kostenersatz nach Zeitaufwand erhoben.
- (2) Im Falle übermäßiger oder mißbräuchlicher Benutzung der Duschräume wird ein besonderer Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (3) Für über den allgemeinen Gebrauch hinaus gehende Verschmutzungen, insbesondere auch bei Missachtung des Haftmittelverbotes, wird für die Reinigung ein Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2004 in Kraft.